

Einwohnergemeinde Finsterhennen

**Reglement
über die Tagesschule**

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,
beschliesst

Artikel 1

- Grundsatz
- 1 Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
 - 2 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Artikel 2

Pädagogischer Anspruch Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Artikel 3

- Gebühren
- 1 Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
 - 2 Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken.
 - 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Artikel 4

- Anstellungen
- 1 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
 - 2 Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:



M.-T. Meier

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger

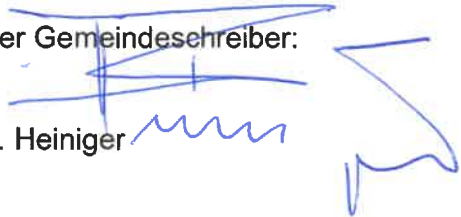
Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Mai 2017 bis 27. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2017 bekannt.

2577 Finsterhennen, 29. Juni 2017

Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger

A handwritten signature in blue ink, consisting of several horizontal and vertical strokes, positioned to the right of the printed name 'B. Heiniger'.

Einwohnergemeinde Finsterhennen

Inkraftsetzung von Erlassen

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 macht der Gemeinderat bekannt, dass die nachstehenden, von der Gemeindeversammlung Finsterhennen am 28. Juni 2017 beschlossenen Erlasse, formell rechtskräftig geworden sind:

- Änderungen im Anhang II des Personalreglementes vom 7. Dezember 2011 (Inkraftsetzung am 1. Januar 2018)
- Reglement über die Mehrwertabgabe (Inkraftsetzung am 1. August 2017)
- Reglement über die Tagesschule (Inkraftsetzung am 1. August 2017)

Die Erlasse können bei der Gemeindeverwaltung Finsterhennen eingesehen oder gegen eine kostendeckende Gebühr bezogen werden.

2577 Finsterhennen, 21. August 2017

Der Gemeinderat

Geht als Mail an:

- Dätwiler AG, Ins, zur Publikation im Anzeiger Region Erlach, Ausgabe vom 25. August 2017

Einwohnergemeinde Finsterhennen

**Verordnung
über die Tagesschule**

vom 11. Juni 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Finsterhennen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017

beschliesst

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 2 des Reglementes über die Tagesschule der Gemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017.

Artikel 2

Bereitstellung

¹ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

² Kollidieren die Daten einzelner Schulanlässe wie Schulreisen, Lager, Ausflüge, Sporttage etc. mit den Daten der Tagesschulangebote, werden diese nur angeboten, wenn mindestens die Hälfte der sonst ordentlicherweise Teilnehmenden nicht verhindert ist.

Artikel 3

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

- Artikel 4**
- Anmeldung
- ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.
 - ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
 - ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
 - ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
 - ⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.
 - ⁶ In begründeten Fällen kann die Tagesschulleitung Kinder auch nur einzelfallweise zum Modul „Mittagsbetreuung“ zulassen.

- Artikel 5**
- Abmeldung
- ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
 - ² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
 - ³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

- Artikel 6**
- Ausschluss
- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
 - ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

- Artikel 7**
- Elterngebühren
- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
 - ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
 - ³ *Die Eltern können zudem die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.*

⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig, und zwar am 1. Dezember für die Monate August bis und mit Dezember und am 1. Juni für die Monate Januar bis und mit Juli. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 8

Mahlzeitengebühren

¹ Das Mittagessen kostet 10.00 Franken je Kind und Mahlzeit.

²Das Mittagessen für Kinder, die nicht dauernd für das Modul „Mittagsbetreuung“ angemeldet sind (vgl. Art. 4 Abs. 6) kostet Fr. 12.00. Dieser Betrag ist sofort vor Ort an die Betreuungsperson zu bezahlen.

³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

⁴ Die Mahlzeitengebühren werden monatlich rückwirkend fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gestützt auf eine durch die Tagesschulleitung zu führende Mahlzeitenliste. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 9

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 10

Abwesenheiten

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Schulreisen, Lager, Ausflüge, Sporttage u. ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Artikel 11

Konferenz der Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 12

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

2577 Finsterhennen, 11. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:



M.-T. Meier

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger

Einwohnergemeinde Finsterhennen

Inkraftsetzung von Erlassen

Der Gemeinderat Finsterhennen hat am 11. Juni 2018 die Tagesschulverordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Der Erlass kann bei der Gemeindeverwaltung Finsterhennen eingesehen oder gegen eine kostendeckende Gebühr bezogen werden.

Gegen diesen Erlass kann gestützt auf Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Regierungstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, Beschwerde geführt werden. Die Parteieingabe ist in deutscher Sprache einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

2577 Finsterhennen, 12. Juni 2018

Der Gemeinderat

Geht an:

Dätwiler AG, Ins, zur Publikation im Anzeiger für die Region Erlach, Ausgabe vom 15. Juni 2018